

Richtlinien zur Förderung von Exerzitien und Besinnungstagen

(Veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2/2010)

0. Präambel

Exerzitien und Besinnungstage sind Tage der geistlichen Erneuerung, in denen der Glaube genährt und vertieft wird.

Diese Tage der geistlichen Erneuerung werden durch das Bistum Münster sowohl durch inhaltliche als auch finanzielle Unterstützung gefördert.

1. Förderintention

Das Bistum Münster fördert die folgenden Formen von Exerzitien und Besinnungstagen.

A). Exerzitien

1. Thematisch orientierte, von anerkannten Anbietern veranstaltete Exerzitien
2. Gemeinschaftsexerzitien geistlicher Gemeinschaften und kirchlicher Verbände
3. Einzelexerzitien
4. Exerzitien zur Hinführung zu Kontemplation und Meditation
5. Wanderexerzitien

B). Besinnungstage

6. Besinnungstage zur geistlichen Erneuerung
7. Besinnungstage für kirchliche Gruppen

Die folgenden Regelungen betreffen im Teil A) Exerzitien und im Teil B) Besinnungstage.

Teil A) Exerzitien

2. Gegenstand der Förderung

Exerzitien, die der Förderintention unter Ziffer 1. A entsprechen, werden nach diesen Richtlinien bezuschusst. Antragstellende Träger sind gehalten, den Teilnehmerbeitrag entsprechend geringer zu kalkulieren.

3. Antrags- und Förderberechtigte

(1) Antragsberechtigt:

- o Träger der unter Ziffer 1. A genannten Maßnahmen, die im Bistum Münster (NRW-Teil des Bistums Münster) ansässig sind. Über Ausnahmen entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat im Einzelfall.
- o Einzelpersonen aus dem Bistum Münster, die an unter Ziffer 1. A genannten Exerzitienformen bei Trägern außerhalb des Bistums Münster teilnehmen.

- (2) Förderberechtigt:
- o Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr aus dem Bistum Münster
 - o ein/e Leiter/in pro Maßnahme

Ausnahme: Bei Maßnahmen, an denen Jugendliche teilnehmen, die aufgrund des Alters nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden können, die jedoch nach den Richtlinien zur Förderung von religiösen Maßnahmen für Jugendliche förderberechtigt sind, können diese jugendlichen Teilnehmer/innen im Alter vom 10. bis 18. Lebensjahr nach diesen Richtlinien gefördert werden, wenn der Charakter von Erwachsenenexerzitien erhalten bleibt.

4. Fördervoraussetzungen

- (1) *Förderdauer:*
Exerzitien werden ab drei bis max. sieben Tagen (inkl. An- und Abreisetag) gefördert.
- (2) *Ausgebildete Leiter/innen*
Maßnahmen sind förderfähig, wenn diese von Kursleiter/innen mit theologischer Ausbildung geleitet werden.
- (3) *Förderung pro Kalenderjahr*
Bei Exerzitien ist nur eine Maßnahme pro Einzelperson und Kalenderjahr förderfähig.
- (4) *Weitere Zuschüsse*
Eine Förderung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien schließt weitere maßnahmebezogene Zuschüsse durch das Bistum Münster aus.

5. Höhe der Förderung

- (1) Die **Höhe** der Förderung **beträgt 12,00 Euro pro Tag und Förderberechtigtem.**
- (2) **An- und Abreisetag** werden wie folgt bezuschusst:
Beginnen die Exerzitien vor 14:00 Uhr und enden nach 12:00 Uhr, werden diese Tage mit je 100 % des maßgeblichen Fördersatzes bezuschusst.
- (3) Die mit Honorarquittung nachgewiesenen **Honorarkosten** werden mit 50 %, jedoch mit max. 100,00 Euro pro Tag, bezuschusst. Pro Maßnahme liegt die Höchstförderung bei max. 500,00 Euro.
Diese Förderung ist nur für Träger innerhalb des Bistums Münster möglich, bei Einzelpersonen, die an Exerzitien bei Trägern außerhalb des Bistums teilnehmen, können Honorarkosten nicht bezuschusst werden.
- (4) Die **Gesamtförderung** der Maßnahme beträgt jedoch maximal 50 % der Gesamtkosten und darf das nachgewiesene Defizit nicht übersteigen.

Teil B) Besinnungstage

6. Gegenstand der Förderung

Besinnungstage, die der Förderintention nach Ziffer 1. B entsprechen, werden nach diesen Richtlinien bezuschusst. Antragstellende Träger sind gehalten, den Teilnehmerbeitrag entsprechend geringer zu kalkulieren.

7. Antrags- und Förderberechtigte

(1) Antragsberechtigt:

- Träger der unter Ziffer 1 genannten Maßnahmen, die im Bistum Münster (NRW-Teil des Bistums Münster) ansässig sind.

(2) Förderberechtigt:

- Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr aus dem Bistum Münster.
- ein/e Leiter/in pro Maßnahme

8. Fördervoraussetzungen

(1) *Förderdauer:*

Besinnungstage werden ab einem bis max. fünf Tagen (inkl. An- und Abreisetag) mit mindestens 5 Zeitstunden inhaltlichem Programm pro Tag gefördert.

Anmerkung: Siehe auch Ziffer 9 (2)

(2) *Anzahl der Teilnehmer/innen*

Bei Antragstellung durch den Träger müssen mindestens 8 förderfähige Teilnehmer/innen nachgewiesen werden.

Begründete Ausnahmen sind möglich.

(3) *Ausgebildete Leiterin/Ausgebildeter Leiter*

Maßnahmen sind förderfähig, wenn diese von Leiter/innen mit theologischer Ausbildung geleitet werden.

(4) *Förderung pro Kalenderjahr*

Bei mehrtägigen Besinnungstagen ist nur eine Maßnahme pro Einzelperson und Kalenderjahr förderfähig.

(5) *Ort der Maßnahme*

Die Besinnungstage müssen im Bistum Münster, jedoch außerhalb der eigenen Pfarrgemeinde durchgeführt werden. Ausnahmen sind im Antrag schriftlich zu begründen.

(6) *Weitere Zuschüsse*

Eine Förderung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien schließt weitere maßnahmebezogene Zuschüsse durch das Bistum Münster aus.

9. Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung bei Besinnungstagen ohne Übernachtung beträgt 6,- € pro Tag und Förderberechtigtem und bei Besinnungstagen mit Übernachtung 12,- € pro Tag und Förderberechtigtem.

- (2) **An- und Abreisetag** bei mehrtägigen Besinnungstagen werden wie folgt bezuschusst:
Bei 5 Zeitstunden nachgewiesener inhaltlicher Arbeit: 100 % des maßgeblichen Fördersatzes je An- und Abreisetag.
Bei 2,5 Zeitstunden nachgewiesener inhaltlicher Arbeit: 50 % des maßgeblichen Fördersatzes je An- und Abreisetag.
Bei weniger als 2,5 Zeitstunden nachgewiesener inhaltlicher Arbeit: Pauschalzuschuss in Höhe von 25,00 Euro je An- und Abreisetag pro Maßnahme.
- (3) Die mit Honorarquittung nachgewiesenen **Honorarkosten** werden mit 50 %, jedoch mit max. 100,00 Euro pro Maßnahme, bezuschusst.
- (4) Die **Gesamtförderung** der Maßnahme beträgt jedoch maximal 50 % der Gesamtkosten und darf das nachgewiesene Defizit nicht übersteigen.

Die folgenden Regelungen gelten gleichermaßen für Teil A) Exerzitien und Teil B) Besinnungstage:

10. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Der *Antrag* (Formblatt) auf Förderung und ein inhaltliches Programm mit Zeitangaben müssen **einen Monat vor Beginn der Maßnahme** beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Rosenstraße 16, 48143 Münster, info201@bistum-muenster.de vorliegen.
Ausnahme: Einzelpersonen aus dem Bistum Münster, die an Exerzitien bei Trägern außerhalb des Bistums Münster teilnehmen, müssen lediglich den Antrag (Formblatt) stellen.
- (2) Die Antragsstellerin/der Antragssteller erhält vor der Maßnahme eine schriftliche Mitteilung über die Förderfähigkeit der Maßnahme.
- (3) Der *Verwendungsnachweis* (Formblatt) zuzüglich des tatsächlich durchgeführten Programms und der Liste der Teilnehmer/innen (Formblatt) sind innerhalb von **zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme** beim Bischöflichen Generalvikariat einzureichen.
Ausnahme: Einzelpersonen aus dem Bistum Münster, die an Exerzitien bei Trägern außerhalb des Bistums Münster teilnehmen, müssen neben dem Verwendungsnachweis lediglich eine Teilnahmebestätigung und einen Kostennachweis einreichen.

Die Zusendung eines Bewilligungsbescheides sowie die Auszahlung des Zuschusses erfolgen nach Prüfung der eingereichten Unterlagen.

- 11.** Alle Gruppen einer Pfarrgemeinde müssen ihre Maßnahme über die zuständige Zentralrendantur abrechnen. Dies gilt nicht für Antragssteller/innen, die einen Zuschuss für Exerzitien von Einzelpersonen beantragen.
- 12.** Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2010 in Kraft und ersetzen die gleichnamigen Richtlinien vom 01.06.2007.

Hinweise:

Die o.g. Formblätter sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Rosenstraße 16, 48143 Münster oder im Internet unter www.bistum-muenster.de/seelsorge_downloads erhältlich.

Eine Zusendung der Unterlagen per E-Mail (info201@bistum-muenster.de) ist ausdrücklich erwünscht und beschleunigt die Bearbeitung.

Richtlinien zur Förderung von Exerzitien und Besinnungstagen

(Veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2/2010)

0. Präambel

Exerzitien und Besinnungstage sind Tage der geistlichen Erneuerung, in denen der Glaube genährt und vertieft wird.

Diese Tage der geistlichen Erneuerung werden durch das Bistum Münster sowohl durch inhaltliche als auch finanzielle Unterstützung gefördert.

1. Förderintention

Das Bistum Münster fördert die folgenden Formen von Exerzitien und Besinnungstagen.

A). Exerzitien

1. Thematisch orientierte, von anerkannten Anbietern veranstaltete Exerzitien
2. Gemeinschaftsexerzitien geistlicher Gemeinschaften und kirchlicher Verbände
3. Einzelexerzitien
4. Exerzitien zur Hinführung zu Kontemplation und Meditation
5. Wanderexerzitien

B). Besinnungstage

6. Besinnungstage zur geistlichen Erneuerung
7. Besinnungstage für kirchliche Gruppen

Die folgenden Regelungen betreffen im Teil A) Exerzitien und im Teil B) Besinnungstage.

Teil A) Exerzitien

2. Gegenstand der Förderung

Exerzitien, die der Förderintention unter Ziffer 1. A entsprechen, werden nach diesen Richtlinien bezuschusst. Antragstellende Träger sind gehalten, den Teilnehmerbeitrag entsprechend geringer zu kalkulieren.

3. Antrags- und Förderberechtigte

(1) Antragsberechtigigt:

- o Träger der unter Ziffer 1. A genannten Maßnahmen, die im Bistum Münster (NRW-Teil des Bistums Münster) ansässig sind. Über Ausnahmen entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat im Einzelfall.
- o Einzelpersonen aus dem Bistum Münster, die an unter Ziffer 1. A genannten Exerzitienformen bei Trägern außerhalb des Bistums Münster teilnehmen.

- (2) Förderberechtigt:
- o Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr aus dem Bistum Münster
 - o ein/e Leiter/in pro Maßnahme

Ausnahme: Bei Maßnahmen, an denen Jugendliche teilnehmen, die aufgrund des Alters nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden können, die jedoch nach den Richtlinien zur Förderung von religiösen Maßnahmen für Jugendliche förderberechtigt sind, können diese jugendlichen Teilnehmer/innen im Alter vom 10. bis 18. Lebensjahr nach diesen Richtlinien gefördert werden, wenn der Charakter von Erwachsenenexerzitien erhalten bleibt.

4. Fördervoraussetzungen

- (1) *Förderdauer:*
Exerzitien werden ab drei bis max. sieben Tagen (inkl. An- und Abreisetag) gefördert.
- (2) *Ausgebildete Leiter/innen*
Maßnahmen sind förderfähig, wenn diese von Kursleiter/innen mit theologischer Ausbildung geleitet werden.
- (3) *Förderung pro Kalenderjahr*
Bei Exerzitien ist nur eine Maßnahme pro Einzelperson und Kalenderjahr förderfähig.
- (4) *Weitere Zuschüsse*
Eine Förderung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien schließt weitere maßnahmebezogene Zuschüsse durch das Bistum Münster aus.

5. Höhe der Förderung

- (1) Die **Höhe** der Förderung **beträgt 12,00 Euro pro Tag und Förderberechtigtem.**
- (2) **An- und Abreisetag** werden wie folgt bezuschusst:
Beginnen die Exerzitien vor 14:00 Uhr und enden nach 12:00 Uhr, werden diese Tage mit je 100 % des maßgeblichen Fördersatzes bezuschusst.
- (3) Die mit Honorarquittung nachgewiesenen **Honorarkosten** werden mit 50 %, jedoch mit max. 100,00 Euro pro Tag, bezuschusst. Pro Maßnahme liegt die Höchstförderung bei max. 500,00 Euro.
Diese Förderung ist nur für Träger innerhalb des Bistums Münster möglich, bei Einzelpersonen, die an Exerzitien bei Trägern außerhalb des Bistums teilnehmen, können Honorarkosten nicht bezuschusst werden.
- (4) Die **Gesamtförderung** der Maßnahme beträgt jedoch maximal 50 % der Gesamtkosten und darf das nachgewiesene Defizit nicht übersteigen.

Teil B) Besinnungstage

6. Gegenstand der Förderung

Besinnungstage, die der Förderintention nach Ziffer 1. B entsprechen, werden nach diesen Richtlinien bezuschusst. Antragstellende Träger sind gehalten, den Teilnehmerbeitrag entsprechend geringer zu kalkulieren.

7. Antrags- und Förderberechtigte

(1) Antragsberechtigt:

- Träger der unter Ziffer 1 genannten Maßnahmen, die im Bistum Münster (NRW-Teil des Bistums Münster) ansässig sind.

(2) Förderberechtigt:

- Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr aus dem Bistum Münster.
- ein/e Leiter/in pro Maßnahme

8. Fördervoraussetzungen

(1) *Förderdauer:*

Besinnungstage werden ab einem bis max. fünf Tagen (inkl. An- und Abreisetag) mit mindestens 5 Zeitstunden inhaltlichem Programm pro Tag gefördert.

Anmerkung: Siehe auch Ziffer 9 (2)

(2) *Anzahl der Teilnehmer/innen*

Bei Antragstellung durch den Träger müssen mindestens 8 förderfähige Teilnehmer/innen nachgewiesen werden.

Begründete Ausnahmen sind möglich.

(3) *Ausgebildete Leiterin/Ausgebildeter Leiter*

Maßnahmen sind förderfähig, wenn diese von Leiter/innen mit theologischer Ausbildung geleitet werden.

(4) *Förderung pro Kalenderjahr*

Bei mehrtägigen Besinnungstagen ist nur eine Maßnahme pro Einzelperson und Kalenderjahr förderfähig.

(5) *Ort der Maßnahme*

Die Besinnungstage müssen im Bistum Münster, jedoch außerhalb der eigenen Pfarrgemeinde durchgeführt werden. Ausnahmen sind im Antrag schriftlich zu begründen.

(6) *Weitere Zuschüsse*

Eine Förderung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien schließt weitere maßnahmebezogene Zuschüsse durch das Bistum Münster aus.

9. Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung bei Besinnungstagen ohne Übernachtung beträgt 6,- € pro Tag und Förderberechtigtem und bei Besinnungstagen mit Übernachtung 12,- € pro Tag und Förderberechtigtem.

- (2) **An- und Abreisetag** bei mehrtägigen Besinnungstagen werden wie folgt bezuschusst:
Bei 5 Zeitstunden nachgewiesener inhaltlicher Arbeit: 100 % des maßgeblichen Fördersatzes je An- und Abreisetag.
Bei 2,5 Zeitstunden nachgewiesener inhaltlicher Arbeit: 50 % des maßgeblichen Fördersatzes je An- und Abreisetag.
Bei weniger als 2,5 Zeitstunden nachgewiesener inhaltlicher Arbeit: Pauschalzuschuss in Höhe von 25,00 Euro je An- und Abreisetag pro Maßnahme.
- (3) Die mit Honorarquittung nachgewiesenen **Honorarkosten** werden mit 50 %, jedoch mit max. 100,00 Euro pro Maßnahme, bezuschusst.
- (4) Die **Gesamtförderung** der Maßnahme beträgt jedoch maximal 50 % der Gesamtkosten und darf das nachgewiesene Defizit nicht übersteigen.

Die folgenden Regelungen gelten gleichermaßen für Teil A) Exerzitien und Teil B) Besinnungstage:

10. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Der *Antrag* (Formblatt) auf Förderung und ein inhaltliches Programm mit Zeitangaben müssen **einen Monat vor Beginn der Maßnahme** beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Rosenstraße 16, 48143 Münster, info201@bistum-muenster.de vorliegen.
Ausnahme: Einzelpersonen aus dem Bistum Münster, die an Exerzitien bei Trägern außerhalb des Bistums Münster teilnehmen, müssen lediglich den Antrag (Formblatt) stellen.
- (2) Die Antragsstellerin/der Antragssteller erhält vor der Maßnahme eine schriftliche Mitteilung über die Förderfähigkeit der Maßnahme.
- (3) Der *Verwendungsnachweis* (Formblatt) zuzüglich des tatsächlich durchgeführten Programms und der Liste der Teilnehmer/innen (Formblatt) sind innerhalb von **zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme** beim Bischöflichen Generalvikariat einzureichen.
Ausnahme: Einzelpersonen aus dem Bistum Münster, die an Exerzitien bei Trägern außerhalb des Bistums Münster teilnehmen, müssen neben dem Verwendungsnachweis lediglich eine Teilnahmebestätigung und einen Kostennachweis einreichen.

Die Zusendung eines Bewilligungsbescheides sowie die Auszahlung des Zuschusses erfolgen nach Prüfung der eingereichten Unterlagen.

- 11.** Alle Gruppen einer Pfarrgemeinde müssen ihre Maßnahme über die zuständige Zentralrendantur abrechnen. Dies gilt nicht für Antragssteller/innen, die einen Zuschuss für Exerzitien von Einzelpersonen beantragen.
- 12.** Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2010 in Kraft und ersetzen die gleichnamigen Richtlinien vom 01.06.2007.

Hinweise:

Die o.g. Formblätter sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Rosenstraße 16, 48143 Münster oder im Internet unter www.bistum-muenster.de/seelsorge_downloads erhältlich.

Eine Zusendung der Unterlagen per E-Mail (info201@bistum-muenster.de) ist ausdrücklich erwünscht und beschleunigt die Bearbeitung.